

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Martin (CDU)

vom 17. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Zustand des East-West Hostel in Biesdorf

und **Antwort** vom 31. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

Herrn Abgeordneten Johannes Martin (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26695
vom 17.07.2026
über Zustand des East-West Hostel in Biesdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Ist dem Senat bekannt, wie viele Bewohner insgesamt und wie viele Kinder davon im East West Hostel an der Köpenicker Straße 85 als Dauerbewohner leben? Bitte um Auflistung welche Bezirke in diese Unterkunft zuweisen, bitte jeweils einzeln auflisten welche Bezirksämter oder Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin Bewohner hier zugewiesen haben.

Zu 1.: Aktuell sind 54 Personen in benannter Unterkunft untergebracht. Die Zuweisungen erfolgten durch die Fachstellen Soziale Wohnhilfe der folgenden Bezirksämter:

- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Friedrichshain-Kreuzberg
- Lichtenberg
- Marzahn-Hellersdorf
- Mitte
- Reinickendorf
- Steglitz-Zehlendorf

Eine statistische Erhebung nach Altersgruppen liegt nicht vor. Mit der vollständigen Einführung des Fachverfahrens der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (FV GStU) wird eine solche Erhebung zukünftig möglich sein.

2. Für wie lange haben die Behörden jeweils eine Unterbringung angeordnet?

Zu 2.: Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Solange die Gefahr der Obdachlosigkeit im Sinne des § 17 ASOG Bln. besteht und keine andere, dem Einzelfall gerechter werdende Unterbringung zur Verfügung steht, erfolgt eine Zuweisung in der Regel für sechs Monate.

3. Ist dem Senat bekannt, dass die Unterkunft an einer vielbefahrenen Straße liegt und die dort untergebrachten Kinder keinerlei Außenflächen auf dem Grundstück haben?

Zu 3.: Private und gemeinnützige freie Unterkünfte werden durch die Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken verantwortet. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt mit, der Bauaufsicht sei bekannt, dass sich die Unterkunft in der Köpenicker Straße 85 an einer stark befahrenen Straße befindet und über keine eigene Außenfläche verfügt. Beide Umstände begründen für sich genommen keinen Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften und geben daher keinen Anlass für bauaufsichtliche Maßnahmen.

4. Wurden durch die zuständigen Verwaltungseinheiten Belegungen der Unterkunft bzgl. der Sicherheit der Bewohner durchgeführt, wann und wer hat diese durchgeführt?

Zu 4.: Sofern nach Belegungen gefragt wird, kann kein Sachzusammenhang hergestellt werden. Der Senat deutet die Frage daher dahingehend, dass nach entsprechenden Begehungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestanforderungen für private und gemeinnützige freie Wohnungslosenunterkünfte gefragt wird. Diese Begehungen finden anlassbezogen sowie routinemäßig, i.d.R. einmal pro Jahr statt. Die Begehungen erfolgen jeweils durch die zuständigen Heimbegehenden der Bezirke. Das Gesundheitsamt Marzahn-Hellersdorf berichtet außerdem, dass im Juni 2026 eine unangekündigte Hygienekontrolle gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz-GDG) sowie § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der erfragten Einrichtung, East-West Hostel in Biesdorf, durchgeführt wurde. Dabei wurden keine gravierenden Mängel festgestellt, die Hinweise zu allgemeinen hygienischen Anforderungen wurden durch den Träger berücksichtigt. Die bauaufsichtlichen Überprüfungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit Fristen- und anlassbezogen.

5. Kann das Bezirksamt für alle Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im Bezirk bestätigen, dass alle baurechtlichen Anforderungen sowie die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und Hygiene uneingeschränkt eingehalten sind?

Zu 5.: Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete werden vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) verantwortet. Für alle Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt eine bauliche Übergabe zwischen der Berliner Immobilien Management GmbH (BIM) und dem LFU vor der Inbetriebnahme durch das LFU. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt weiterhin mit, die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen werde im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten und der hierfür vorgesehenen Verfahren überwacht. Darüber hinaus sind Betreibende von Gemeinschaftsunterkünften dafür verantwortlich, bauliche Mängel unverzüglich dem LFU anzuzeigen.

Für die Einhaltung des Brandschutzes sind die Betreibenden der Gemeinschaftsunterkünfte zuständig. Die Qualitätssicherung des LFU begeht die Gemeinschaftsunterkünfte regelmäßig und kontrolliert dabei die Einhaltung des Brandschutzes, Fluchtwege sowie die Durchführung von Übungen zur Evakuierung.

Eine infektionshygienische Überwachung der adressierten Einrichtungen erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GDG sowie § 36 IfSG durch das Gesundheitsamt Marzahn Hellersdorf. Die damit verbundenen infektionshygienischen Begehungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Dabei wurden in den erfragten Gemeinschaftsunterkünften keine gravierenden Mängel bei der Einhaltung der Vorgaben zu den hygienischen Anforderungen festgestellt.

6. Wann erfolgten die baurechtlich erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen in den jeweiligen Einrichtungen?

Zu 6.: Die bezirkliche Bauaufsicht entscheidet über wiederkehrende Prüfungen, einschließlich Brandsicherheitsschauen oder Betriebsüberwachungen. Die Qualitätssicherung des LFU prüft durch Begehungen nach Möglichkeit jährlich oder anlassbezogen die Qualität der Unterkunft in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit den Betreibenden.

7. Mit welchen Ergebnissen wurden diese Prüfungen durchgeführt?

Zu 7.: Zu den erfragten Unterkünften liegen keine Erkenntnisse über baurechtliche Mängel vor.

8. Sofern Mängel festgestellt wurden: Welche Mängel waren dies und wann wurden diese jeweils beseitigt?

Zu 8.: Wenn Mängel festgestellt werden, werden sie in Zuständigkeit der BIM (oder eines dritten zuständigen Eigentümers/Vermieters) im Auftrag des LFU behoben. Eine Gesamtübersicht etwaiger Mängel in allen Unterkünften liegt nicht vor.

9. In welchem Rhythmus finden die Prüfungen statt?

Zu 9.: Siehe Frage 6.

10. Wann erfolgten die letzten Prüfungen zur Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften in den jeweiligen Unterkünften?
11. Mit welchen Ergebnissen wurden diese Prüfungen in den jeweiligen Unterkünften durchgeführt?
12. Sofern Mängel festgestellt wurden: Welche Mängel waren dies und wann wurden diese jeweils beseitigt?

Zu 10. - 12.: Die infektionshygienische Überwachung erfolgt einmal jährlich durch das Gesundheitsamt Marzahn-Hellersdorf. Das LFU prüft im Rahmen der Begehungen durch die Qualitätssicherung vertragliche Verpflichtungen im Bereich Hygiene. Die Daten der letzten Begehungen in den jeweiligen Unterkünften sowie deren Ergebnisse sind der Tabelle zu entnehmen:

Adresse der Unterkunft	Letzte Begehung durch das LFU	Ergebnis
Wittenberger Str. 16-18	11.12.2025	Keine Mängel im Bereich Hygiene.
Paul-Schwenk-Str. 3-21	30.06.2025	Geringfügige hygienische Mängel: Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Reinigungsleistung der Verkehrsflächen. Frist zur Behebung: sofort.
Rudolf-Leonhard-Str. 13	20.03.2025	Keine Mängel im Bereich Hygiene.
Albert-Kuntz-Str. 61-73	21.01.2026	Keine Mängel im Bereich Hygiene.
Zossener Straße 154-156	30.09.2025	Keine Mängel im Bereich Hygiene.
Murtzaner Ring 68	15.01.2026	Ausstehende Hygienebegehung durch das Gesundheitsamt. Frist zur Behebung: 30.04.2026.
Maxie-Wander-Straße	20.06.2025	Keine Mängel im Bereich Hygiene.
Bitterfelder Str. 11,13	06.05.2025	Keine Mängel im Bereich Hygiene.

Berlin, den 31. Juli 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung